



Statuten von Karate Kai Grenchen



Allgemeine Bestimmungen

A: Name, Sitz und Neutralität

Die Karate Kai Grenchen Schule ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Der rechtliche Sitz des Verein befindet sich jeweils am Domizil des Präsidenten.

Der Karate Kai Grenchen ist konfessionell und politisch neutral.

B: Zweck

Der Karate Kai Grenchen bezweckt die Förderung und Pflege der Karatereports gemäss den technischen Richtlinien der **Swiss Karate-Do Organisation SKO** in der Schweiz.

Die Verwirklichung der Vereinziele der Karate Kai Grenchen wird vorab angestrebt durch:

1. Aufstellen von einheitlichen Vereinsvorschriften, Reglementen und Richtlinien
2. Schaffung von ständigen wie temporären Kommissionen
3. Überwachung und Anerkennung der Prüfungen (Gradierungen)
4. Aus- und Weiterbildung von Trainern
5. Förderung einer Gruppe **Breitensport** und einer Gruppe **Spitzensport**
6. Mitarbeit mit dem Verband **SKO**

C: Aussenverhältnis

Der Karate Kai Grenchen ist Mitglied der **Swiss Karate-Do Organisation SKO** und übernimmt deren technische Richtlinien.

Der Karate Kai Grenchen ist eine Sektion des **Schweizerischen Karateverbandes SKO**. Die Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen des **SKO** sind für JSKA und die ihr angeschlossenen Karatevereine, - Klubs und Schulen sowie deren Einzelmitglieder absolut verbindlich.

D: Innenverhältnis

Die Statuten, Richtlinien und Anweisungen des **SKO** sind für alle der **SKO Switzerland** angeschlossenen Klubs, Vereine und Schulen und den damit indirekt erfassten einzelnen Karatekas absolut verbindlich.

Mitgliedschaft

A: Materielle Vorschriften

Karate Kai Grenchen besteht aus mehreren Klubmitgliedern.

Die Aufnahme weiterer Klubmitglieder ist bei Erfüllen der formellen und materiellen Voraussetzungen möglich.

Der Klub verpflichtet sich, eine den Zielen der **SKO** übereinstimmende Vereinspolitik zu betreiben.

Der Klub betreibt Karate im Stil **Shotokan** gemäss den Richtlinien der **SKO**.

B: Austritt

Der Austritt eines Klubmitgliedes erfolgt durch **mündliche oder schriftliche** Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von bereits vorher fällig gewordenen Beträgen.

C: Ausschluss

Klubmitglieder können auf Antrag des Vorstandes mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden, falls sie rechtsverbindliche Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente etc.) sowie Entscheide von Organen missachten oder sonstwie durch Ihr Verhalten das Ansehen des Karatesports und des Klubs schädigen. Der Ausschuss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen.

Finanzierung

A: Beschaffung notwendiger Mittel

Die notwendigen Mittel werden vor allem beschafft durch:

- Monatsbeiträge
- Erlös von Prüfungsgebühren
- Erträge von Veranstaltungen, Kursen, Material etc

B: Minimalbeiträge der einzelnen Klubmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, für Ihre gesamte Aktivzeit Lizenzmarken zu beziehen. **Pro Jahr ist eine Lizenzmarke fällig, diese ist sofort nach dem Erscheinen zu beziehen und zu bezahlen.**

Bezogene Lizenzmarken können nicht mehr zurückgegeben werden.

Organisation

A: Organe

Organe des Karate Kai Grenchen sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Technische Kommission
- Rechnungsrevisoren

B: GV

Den angeführten Organen steht ein Antragsrecht an die GV zu. Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.

Die GV wird durch den Vorstand einberufen:

1. Die ordentliche GV findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar in den letzten zwei Monaten des Jahres. Das Datum ist allen Mitgliedern 30 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Trakdantenliste mitzuteilen.
2. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand sowie durch die Mehrheit verlangt werden.
3. Ort und Zeit der GV bestimmt der Vorstand, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht zu nehmen hat. Einem begründetem begehren um Einberufung einer ausserordentlichen GV ist innert zwei Monaten zu entsprechen.

Die GV wird in der Regel vom Präsidenten geführt. Im Falle der Verhinderung leitet der Vizepräsident die Versammlung.

Bei Verhinderung des Vizepräsidenten und ganz generell auf Begehren der Mehrheit der Stimmen muss für die ganze Versammlung oder einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

Die GV ist das oberste Organ. In Ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch Statuten einem andern Organ vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes, der übrigen Organe und ständigen Kommissionen sowie der Jahresrechnungen (Kassen- und Revisionsberichte) des **Karate Kai Grenchen** und Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre.
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des übrigen Vorstnades
- Wahl der technischen Kommission
- Wahl der übrigen Kommissionen
- Wahl der Rechnungsrevisoren

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Erlass, Aufhebung oder Änderung von Statuten und Reglementen
- Auflösung des Karate Kai Grenchen

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im einzelnen Fall geheime Abstimmung beschliessen.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheiden weitere Wahlgänge.

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse des Mehrs der abgegebenen Stimmen:

- Erlass, Änderung oder Ergänzung von Statuten und Reglementen
- Aufnahme oder Nichtaufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Karate Kai Grenchen
- Behandlung von nicht auf der Traktantenliste stehenden Anträgen

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie führen.

C: Vorstand

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des Klubs. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern.

Der **Karate Kai Grenchen** wird nach aussen durch den Vorstand bestimmter Personen vertreten. Rechtsverbindlich unterzeichnen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv.

Der Vorstand tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten zusammen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen.

Die Einladung hat 10 Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

Beschlüsse werden nicht in die Traktantenliste aufgenommen.

Gegenstände können nur im Einverständnis des Gesamtvorstandes erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen erfasst. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Der Vorstand übt in allen Bellangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst durch Delegation die Geschäftsführung. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen übertragen sind. Insbesondere fallen folgende Aufgaben in die Kompetenz des Vorstandes:

- Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes
- Erlass einer Geschäftsordnung
- Aufbau eines Sekretariats und Überwachung dessen Tätigkeit
- Bestimmung der Delegierten für die Vertretung des Klubs in übergeordneten Verbänden und Behörden
- Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre
- Organisation von Kursen und Wettkämpfen der Stilsektion
- Erstellen eines verbindlichen Aktivitätetkalenders
- Stellen von notwendigen Anträgen an die GV

Die Mitglieder der Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Die Amtsdauer des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Alle sind nach Ablauf dieser Frist anlässlich der zweijährigen Erneuerungsweeahl durch die GV wiederum für eine weitere Amtsperiode wählbar.

Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe auf Halbjahresende bei Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

D: Technische Kommission

Die technische Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben zu betreuen:

- Ausübung von Kontrollfunktionen
- Betreuung von Spitzensport und Kadergruppen
- Organisation und Betreuung des Kurs- und Ausbildungswesens
- Förderung von Nachwuchstalenten
- Aufstellen besonderer technischen Reglemente
- Ernennung von Prüfern, Aufstellen der Prüfungskommission
- Zusammenstellung von Mannschaten für nationale Begegnungen
- Überwachung über Einhaltung der technischen Richtlinien und Regeleungen der **Swiss Karate-Do Organisation SKO**

Die technische Kommission besteht aus dem Cheftrainer und zwei weiteren Mitgliedern. Die technische Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

E: Rechnungsrevision

Zwei Rechnungsrevisoren haben Rechnung und Bilanz des **Karate Kai Grenchen** zu prüfen und zuhanden der GV einen Bericht abzugeben.

Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem anderen Organ des **Karate Kai Grenchen** angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

F: Rechtspflegeorganisation

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des **Karate Kai Grenchen** oder des **SKO**, sowie zwischen Organen des **SKO** und Klubs oder Einzelmitgliedern über Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch die Rechtsplegeorganisation des **SKO** behandelt.

Schlussbestimmungen

- Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet ausschliesslich das Klubvermögen.
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Klubvermögen.
- Die Auflösung des Klubs erfordert eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- Über die Verwendung des Klubvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die GV.

Die Statuten treten mit Genehmigung der GV in Kraft.

Andrea Palermo
Präsident

Dejan Jedrinovic
Vizepräsident